



Raphaelswerk e.V.

NIEDERLANDE: Informationen für Geflüchtete, die in die Niederlande rücküberstellt werden

Stand: 09/2020

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgeber:
Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0
Telefax: +49 40 248442-39
E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de
Internet: www.raphaelswerk.de

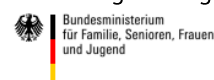
Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken:
<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

URL: www.Raphaelswerk.de
E-Mail: kontakt@Raphaelswerk.de
Telefon: +49 40 248442-0

© Raphaelswerk e.V.

Diese Veröffentlichung wurde gefördert durch:



Inhalt

Verfahren nach Wiedereinreise in die Niederlande.....	3
Was ist als erstes zu tun?.....	3
Aufenthaltsrechtlicher Status in den Niederlanden.....	4
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren.....	4
Zuständige Behörden.....	7
Welche Pflichten haben Asylsuchende in den Niederlanden?.....	8
Welche Rechte haben Asylsuchende in den Niederlanden?.....	8
Rückkehr ins Herkunftsland.....	9
Ausweisdokument für Asylsuchende (W-Ausweis).....	9
Registrierung im niederländischen Einwohnerregister.....	9
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise.....	10
Bedingungen in geschlossenen Aufnahmezentren.....	10
Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende.....	11
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	11
Zugang zu Wohnraum.....	11
Zugang zum Arbeitsmarkt.....	12
Zugang zu Sozialleistungen.....	12
Zugang zu Bildungseinrichtungen.....	13
Zugang zu Sprachkursen.....	13
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen).....	14
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?.....	16
Infomaterial zu den Niederlanden für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:.....	16
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort.....	16
Quellen.....	21

Verfahren nach Wiedereinreise in die Niederlande

Asylsuchende, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens in die Niederlande rücküberstellt werden, wenden sich an das zentrale Aufnahmезentrum (*Centraal Opvanglocatie COL*) in Ter Apel. Dies gilt sowohl bei Ankunft über die Landgrenze als auch bei Ankunft am Flughafen. Asylsuchende erhalten von der Polizei eine Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (*OV-dagkaart*), um nach Ter Apel zu fahren.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus den Niederlanden ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in den Niederlanden begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1) Die Person hatte noch keinen Asylantrag in den Niederlanden gestellt.

Asylsuchende wenden sich an das zentrale Aufnahmезentrum (*Centraal Opvanglocatie COL*) in Ter Apel und beantragen dort Asyl.

2) Die Person hatte bereits einen Asylantrag in den Niederlanden gestellt und ist während des Asylverfahrens aus den Niederlanden ausgereist.

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in den Niederlanden. Die weiteren Schritte hängen von der individuellen Situation ab, unter anderem davon, ob der Aufenthaltstitel noch gültig ist und wo in den Niederlanden die Person vorher gewohnt hat.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Wenn das Verfahren noch läuft, kann es wieder aufgenommen werden. Wenn die niederländischen Behörden die Bearbeitung des Asylantrags während der Abwesenheit des Asylsuchenden ausgesetzt haben, kann ein neuer Antrag gestellt werden. Dieser wird als Erstantrag behandelt.

c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, muss der/die Geflüchtete die Niederlande verlassen und kann bei Ankunft in den Niederlanden in Abschiebehäft genommen werden.

Ein neues Asylverfahren kann nur begonnen werden, wenn neue Umstände vorliegen. Dann kann ein Folgeantrag gestellt werden.

Aufenthaltsrechtlicher Status in den Niederlanden

internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus (*A-status*):
Es wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.
- subsidiärer Schutz (*B-status*):
Es wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für 5 Jahre erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylanträge werden vom Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (*Immigratie- en Naturalisatiedienst IND*) bearbeitet.

Asylsuchende, die sich bereits in den Niederlanden befinden, müssen sich zunächst im zentralen Aufnahmezentrum in Ter Apel melden. Dort werden sie als asylsuchend registriert.

Asylsuchende, die mit dem Flugzeug einreisen, melden sich bei der Grenzpolizei. Wenn sie von außerhalb des Schengenraums einreisen, beginnt für sie das Grenzverfahren, das weiter unten beschrieben ist.

Nach der Registrierung beginnt die Ruhe- und Vorbereitungszeit (*Rest and preparation period*): Asylsuchende haben nach der Ankunft zunächst eine Ruhe- und Vorbereitungszeit. In dieser Zeit können die Asylsuchenden sich auf das Asylverfahren vorbereiten, werden medizinisch untersucht und Sicherheitsfragen werden geklärt. Die Vorbereitungszeit soll eigentlich nicht länger als 6 Tage dauern. Zurzeit dauert diese Phase jedoch meistens 12 Monate, aufgrund von Verzögerungen bei der Bearbeitung bereits anhängiger Anträge im IND. Der Beginn des Asylverfahrens verzögert sich entsprechend.

Das Asylverfahren ist in 5 unterschiedliche Verfahrensarten, sogenannte Tracks, unterteilt. Neben dem allgemeinen Verfahren gibt es zum Beispiel ein vereinfachtes Verfahren für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern.

Allgemeines Asylverfahren:

Das allgemeine Asylverfahren dauert acht Tage. Es kann um sechs Tage verlängert werden.

In dieser Zeit finden zwei Anhörungen statt. Dazwischen treffen sich die Asylsuchenden mit ihrem Anwalt oder ihrer Anwältin, um die Anhörungen zu besprechen und vorzubereiten.

Anhörungen:

Es finden in der Regel zwei Anhörungen statt. Bei der ersten Anhörung werden Identität und Fluchtroute geklärt. Die zweite Anhörung dient der Erläuterung der Fluchtgründe.

Bei den Anhörungen ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend. Falls gewünscht, kann jemand vom niederländischen Flüchtlingshilfswerk *Vluchtelingenwerk* dazukommen.

Entscheidung:

Die Einwanderungsbehörde IND informiert die Anwältin oder den Anwalt über die beabsichtigte Entscheidung. Soll der Asylantrag abgelehnt werden, kann der oder die Asylsuchende dies mit der Anwältin oder dem Anwalt besprechen und dazu Stellung nehmen. Erst danach fällt IND die endgültige Entscheidung.

Wird der Asylantrag abgelehnt, kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung wird rechtsanwaltlich unterstützt.

Erweitertes Asylverfahren:

Kann ein Asylantrag nicht im allgemeinen Verfahren entschieden werden, wird er im erweiterten Verfahren weiterbearbeitet. Das erweiterte Verfahren dauert maximal sechs Monate. Es kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Vereinfachtes Asylverfahren:

Für Asylsuchende aus als sicher eingestuften Herkunftsstaaten wird ein vereinfachtes Asylverfahren durchgeführt. Es gibt keine Ruhe- und Vorbereitungszeit und es findet nur eine einzige Anhörung statt. Eine Anwältin oder ein Anwalt hilft bei der Vorbereitung.

Wird der Asylantrag nach dem vereinfachten Asylverfahren abgelehnt, müssen Asylsuchende die Niederlande sofort verlassen. Sie haben keinen Anspruch mehr auf Unterbringung und werden in ein geschlossenes Zentrum (*Vrijheidsbeperkende locatie VBL*) verlegt, Familien mit minderjährigen Kindern in ein Zentrum für Familien (*Gezinslocatie GL*). Auch eine Verlegung in Abschiebehafte ist möglich. Gegen die Ablehnung kann Berufung eingelegt werden.

Grenzverfahren:

Asylsuchende, die über einen Flughafen in die Niederlande einreisen, melden sich bei der Militärpolizei *Koninklijke Marechaussee* (KMar). Für sie beginnt das Grenzverfahren. Das Grenzverfahren wird normalerweise nur bei Einreisen von außerhalb des Schengenraums durchgeführt und daher nicht bei Rückkehrenden aus Deutschland.

Asylsuchende im Grenzverfahren werden in ein geschlossenes Antragszentrum am Flughafen (*Aanmeldcentrum Schiphol AC*) gebracht und bleiben dort bis zu maximal vier Wochen. In dieser Zeit prüft die Einwanderungsbehörde, ob ihnen Asyl gewährt wird. Das Verfahren dauert in der Regel acht Tage und kann bei Bedarf auf bis zu 28 Tage verlängert werden. Es verläuft ähnlich wie das allgemeine Verfahren. Es besteht ebenfalls Anspruch auf Rechtsberatung durch einen unabhängigen Anwalt.

Wird das Asylgesuch abgelehnt, kann Berufung eingelegt werden.

Kann nicht innerhalb von maximal 28 Tagen über das Asylgesuch entschieden werden, wird der oder die Asylsuchende in eine offene Aufnahmeeinrichtung verlegt und das Asylverfahren wird als allgemeines oder erweitertes Verfahren fortgesetzt.

Bei Familien mit Kindern wird normalerweise kein Grenzverfahren durchgeführt. Sie werden nach Ankunft am Flughafen in ein geschlossenes Zentrum für Familien verlegt. Auch Personen, die Opfer infolge von Folter oder Gewalt sind, werden vom Grenzverfahren ausgenommen.

Rechtsberatung:

Asylsuchende haben Anspruch auf kostenlose unabhängige, anwaltliche Rechtsberatung, die ihnen automatisch vom Amt für Prozesskostenhilfe, *Raad voor Rechtsbijstand* zugeteilt wird. Sie bereitet sie auf das Asylverfahren vor, bespricht die Anhörungen und kann Korrekturen

vorbringen. Sollte der Asylantrag abgelehnt werden, nimmt der Anwalt zunächst schriftlich dazu Stellung. Anschließend entscheidet die Einwanderungsbehörde über das Asylgesuch.

Ab 2021 ist eine Gesetzesänderung geplant, die den Anspruch auf Rechtsberatung einschränkt: Kostenlose Rechtsberatung soll es dann nur geben, wenn die Einwanderungsbehörde eine Ablehnung des Asylgesuchs beabsichtigt.

Asylsuchende können sich auch an das niederländische Flüchtlingshilfswerk *VluchtelingenWerk* wenden, um sich beraten zu lassen.

Abgelehnte Asylbewerberinnen und –bewerber müssen die Niederlande innerhalb von vier Wochen verlassen. Während dieser Zeit können sie noch in der Unterkunft für Asylsuchende bleiben.

Die Leistungen werden vier Wochen nach Erhalt der Ablehnung gekürzt, so dass nur noch die Grundbedürfnisse (Essen, Waschen und Schlafen) gedeckt sind.





Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Registrierung an der Grenze	<i>Koninklijke Marechaussee (KMar)</i>	Grenzpolizei (KMar)	<i>Royal Military Police (KMar)</i>
Registrierung im Land	<i>Vreemdelingenpolitie (AVIM)</i>	Ausländerpolizei (AVIM)	<i>Aliens Police</i>
Antragstellung an der Grenze	<i>Immigratie en Naturalisatiedienst (IND)</i>	Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND)	<i>Immigration and Naturalisation Service (IND)</i>
Antragstellung im Land	<i>Immigratie en Naturalisatiedienst (IND)</i>	Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND)	<i>Immigration and Naturalisation Service (IND)</i>
Dublin-Verfahren	<i>Immigratie en Naturalisatiedienst (IND)</i>	Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND)	<i>Immigration and Naturalisation Service (IND)</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Immigratie en Naturalisatiedienst (IND)</i>	Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND)	<i>Immigration and Naturalisation Service (IND)</i>
Berufung	<i>Rechtbank</i>	Landgericht	<i>Regional Court</i>
Berufung in zweiter Instanz	<i>Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State (ABRvS)</i>	Staatsrat	<i>Council of State</i>
Folgeantrag	<i>Rechtbank Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State (ABRvS)</i>	Landgericht Staatsrat	<i>Regional Court Council of State</i>
Rückführung und Rückkehr	<i>Dienst Terugkeer en Vertrek (DT&V)</i>	Rückführungsdienst	<i>Return and Departure Service</i>

Quelle: Country Report: Netherlands; aida Asylum Information Database; 2019 Update

Kontakt zur Asylbehörde:

Immigratie- en Naturalisatiedienst (IND)

Allgemeine Postadresse:

P.O. Box 17

9560 AA Ter Apel

Tel. +31 88 043 0430

<https://ind.nl/>

Aufnahmezentrum Ter Apel:

Ter Apelerven 3

9561 MC Ter Apel

Welche Pflichten haben Asylsuchende in den Niederlanden?

Asylsuchende haben die Pflicht

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in den Niederlanden zu bleiben;
- mit den niederländischen Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Lichtbild);
- sich ärztlich untersuchen zu lassen;
- die Behörden über ihren Wohnsitz in den Niederlanden und eventuelle Änderungen zu informieren.

Welche Rechte haben Asylsuchende in den Niederlanden?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende

- das Recht, bis zur Entscheidung über den Antrag in den Niederlanden zu bleiben;
- Anspruch auf Gesundheitsversorgung;
- Anspruch auf Unterbringung während des Asylverfahrens;
- Anspruch auf finanzielle Unterstützung, falls sie keine eigenen Mittel haben;
- Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt;
- Anspruch auf Beratung durch das niederländische Flüchtlingshilfswerk *Vluchtelingenwerk*;
- Anspruch auf kostenlose Dolmetscherinnen oder Dolmetscher im Asylverfahren.

Fühlt sich jemand diskriminiert oder in diesen Rechten verletzt, sollte er oder sie eine Beratungsstelle einer NGO kontaktieren; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht für einige Länder und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für die Rückkehr und die Reintegration im Herkunftsland.

Folgende Organisationen beraten dazu:

VluchtelingenWerk

Surinameplein 122

1058 GV Amsterdam

Tel. +31 20 346 72 00

E-Mail: info@vluchtelingenwerk.nl

Suche nach regionalen Standorten:

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/forrefugees>

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/forrefugees/geen-verblijfsvergunning-wat-nu?language=en>

IOM The Netherlands

P.O. Box 10796

2501 Den Haag

Tel. +31 88 746 44 66

E-Mail: missionthehague@iom.int

www.iom-nederland.nl

Ausweisdokument für Asylsuchende (W-Ausweis)

Registrierte Asylsuchende erhalten als Ausweisdokument den Ausländerausweis „W“. Damit können sie ihre Identität und Nationalität nachweisen. Er dient außerdem als Nachweis, dass sich der oder die Asylsuchende in den Niederlanden aufhalten darf. Der Ausweis berechtigt nicht zur Ausreise aus den Niederlanden.

Der Ausweis wird in der Regel automatisch vom IND ausgestellt, sobald die erste Anhörung stattgefunden hat. Ist dies nicht der Fall, kann der Ausweis beim IND beantragt werden.

Registrierung im niederländischen Einwohnerregister

Sobald man eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, muss man sich im niederländischen Einwohnerregister (*Basisregistratie Personen BRP, Municipal Personal Records Database*) am Wohnort eintragen lassen. Dazu benötigt man die positive Entscheidung über den Asylantrag und, wenn möglich, persönliche Dokumente wie Geburtsurkunde, Heiratsurkunde und Ausweis. Nach der Registrierung erhält man eine persönliche Identifikationsnummer, die BSN-Nummer. Diese benötigt man für Behörden.

Bei der Eintragung sollte man darauf achten, dass alle Angaben (insbesondere Name und Geburtsdatum) korrekt übernommen werden. Es ist kompliziert, diese später zu korrigieren.

Die Registrierung ist wichtig, da sie von vielen Stellen verlangt wird, damit diese tätig werden können.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Während des Asylverfahrens haben Asylsuchende Anspruch auf Unterbringung. Sie werden bis zu ihrer Registrierung zunächst einige Tage im zentralen Aufnahmezentrum Ter Apel (*Centraal Opvanglocatie* COL) untergebracht. Anschließend verbringen sie die Ruhe- und Vorbereitungsphase in einem anderen Aufnahmezentrum (*Proces Opvanglocatie* POL), das in der Nähe des zuständigen IND-Büros liegt. Dort bleiben sie in der Regel, bis das Asylverfahren im allgemeinen Verfahren abgeschlossen ist. Wenn entschieden wird, dass sie das erweiterte Verfahren durchlaufen sollen, oder wenn ihr Asylantrag anerkannt wird, werden sie in eine Unterkunft für Asylsuchende (*Asielzoekerscentrum* AZC) verlegt.

Da es lange Wartezeiten bis zum Beginn des Asylverfahrens gibt und die Plätze in den Aufnahmezentren (POL) begrenzt sind, wurden sogenannte *pre-POL*-Zentren eingerichtet. Dorthin werden Asylsuchende während der Ruhe- und Vorbereitungszeit verlegt, wenn Plätze fehlen. Diese Zentren sind jedoch nicht für lange Aufenthalte ausgelegt. Es gibt dort weniger Angebote in der medizinischen Versorgung oder von Sprachkursen.

Die Aufnahmezentren und Unterkünfte werden von COA (*Centraal Orgaan opvang asielzoekers, Central Agency for the Reception of Asylum Seekers*) betrieben. COA ist zuständig für die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung.

Wird nach Abschluss des Verfahrens Asyl gewährt, werden anerkannte Asylsuchende einer Kommune in der Nähe zugewiesen. Diese Kommune ist zuständig für die Unterbringung. Bis die Unterbringung durch die Kommune erfolgt, können Schutzberechtigte in der Unterkunft des COA bleiben. COA hilft bei der Suche nach einer Wohnung.

Asylsuchende, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, werden in eine andere Unterkunft verlegt. Sie müssen innerhalb von 28 Tagen ausreisen. Danach endet ihr Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung.

Rücküberstellte Asylsuchende, die nach Rückkehr ihr Asylverfahren in den Niederlanden beginnen oder fortführen, werden ebenfalls in einem Aufnahmezentrum oder einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht.

Inhaber eines Schutzstatus in den Niederlanden werden nach ihrer Rückkehr nicht wieder in einer Unterkunft für Asylsuchende aufgenommen. Sie müssen selbst für ihre Unterkunft sorgen. Bis sie eine Wohnung finden, müssen sie bei Freunden oder Verwandten oder in einer Obdachlosenunterkunft unterkommen. Wenn sie keine Schlafmöglichkeit haben und Hilfe bei der Wohnungssuche benötigen, können sie sich an das *VluchtelingenWerk* wenden und um Hilfe bitten.

Bedingungen in geschlossenen Aufnahmezentren

Asylsuchende, die das Grenzverfahren durchlaufen, sind in geschlossenen Aufnahmezentren untergebracht. Dort haben sie Anspruch auf Gesundheitsversorgung, entweder durch einen vom Zentrum benannten oder einen selbst gewählten Arzt. Außerdem stehen Psychologinnen oder Psychologen in den Zentren zur Verfügung.

Sie erhalten Kleidung oder Bargeld, um sich selbst mit Kleidung zu versorgen.

NGOs wie *VluchtelingenWerk* und Anwälte haben Zugang zu den Asylsuchenden im Zentrum, um sie während des Asylverfahrens zu unterstützen.

Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende

Asylsuchende erhalten während des Asylverfahrens eine wöchentliche finanzielle Beihilfe, wenn sie nicht über eigene Mittel verfügen. Während der Ruhe- und Vorbereitungszeit wird eine reduzierte Beihilfe ausgezahlt. Die Beihilfe soll unter anderem den Bedarf an Lebensmitteln und Kleidung decken. Die Höhe der Beihilfe hängt von der Zusammensetzung der Familie und eventuellem eigenem Einkommen ab. Die Beihilfe wird gekürzt, wenn jemand in der Unterkunft verpflegt wird.

Außerdem werden Kosten für zusätzliche Ausgaben übernommen, beispielsweise Reisekosten für Anwaltstermine.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

In den Niederlanden ist eine Krankenversicherung Pflicht. Asylsuchende haben Anspruch auf grundlegende medizinische Versorgung, beispielsweise Untersuchung beim Allgemeinarzt, Krankenhausbehandlung, Physiotherapie und Behandlung beim Psychologen. Zahnärztliche Behandlung ist nur in Notfällen eingeschlossen.

Die COA ist für die ärztliche Versorgung zuständig, wenn Asylsuchende in einer Unterkunft von COA untergebracht sind. Dort gibt es ein Gesundheitszentrum für Asylsuchende (*Gezondheidscentrum Asielzoekers GZA*). Bei Bedarf wird an Ärzte außerhalb des Zentrums überwiesen.

Asylsuchende, die die Unterkunft verlassen, müssen ihre eigene Krankenversicherung abschließen. Anschließend können sie sich bei einem Allgemeinarzt an ihrem Wohnort als Patient eintragen lassen.

International Schutzberechtigte haben Zugang zur Gesundheitsversorgung wie alle regulär in den Niederlanden lebenden Personen.

Sobald ihr Asylantrag genehmigt wurde, müssen sie selbst eine Krankenversicherung abschließen und Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Das gilt auch, wenn sie noch in einer Unterkunft des COA untergebracht sind. Wenn ihr Einkommen unter einem bestimmten Betrag liegt, erhalten sie eine Unterstützung zur Zahlung der Beiträge (*health care benefits*).

Zugang zu Wohnraum

Schutzberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, können zunächst weiterhin in der Unterkunft für Asylsuchende wohnen. Sie werden einer Kommune zugewiesen. Sobald die zuständige Kommune eine Unterbringung anbietet, müssen sie die Unterkunft verlassen.

Die Auswahl der Kommune berücksichtigt auch Arbeitsmarktchancen. Bei der Auswahl der Unterbringung werden Faktoren wie Entfernung zum Arbeitsplatz oder zur Bildungseinrichtung und familiäre Bindungen berücksichtigt. Die angebotene Unterbringung kann einmal abgelehnt werden. Das COA prüft, ob die Ablehnung begründet ist. Ist dies nicht der Fall und die angebotene Unterbringung wird weiterhin nicht akzeptiert, macht das COA keine weiteren Angebote.

Schutzberechtigte können auch selbst eine Wohnung suchen oder zunächst bei Freunden oder Verwandten unterkommen.

Über die Organisation Takecarebnb (<https://takecarebnb.org/en/>) werden Schutzberechtigte mit Gastfamilien zusammengebracht. Dort können sie für eine Übergangszeit von bis zu 3 Monate wohnen.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende dürfen während der ersten 6 Monate des Asylverfahrens nicht arbeiten. Anschließend dürfen sie maximal 24 Wochen innerhalb eines Jahres arbeiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie warten noch auf die Entscheidung über ihren Asylantrag und
- sie haben einen Ausländerausweis.

Der Arbeitgeber muss eine Genehmigung zur Beschäftigung von Asylsuchenden beantragen (*Tewerkstellingsvergunning TWV*).

Es ist sehr schwierig, eine Arbeit zu finden. Für Arbeitgeber sind die Hürden für die Einstellung von Asylsuchenden wegen der erforderlichen Genehmigung hoch. Auch die Arbeitsmarktlage ist nicht förderlich.

Asylsuchende dürfen von Beginn an ehrenamtliche Arbeit oder Praktika ausüben.

Anerkannte Flüchtlinge und Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz haben Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitserlaubnis. Ihre Aufenthaltserlaubnis muss den Vermerk „Arbeitsaufnahme ohne Einschränkungen erlaubt. Keine Arbeitserlaubnis erforderlich“ (*„Arbeid vrij toegestaan. TWV niet vereist“*) enthalten.

Es bestehen Probleme beim Arbeitsmarktzugang wegen fehlender Sprachkenntnisse, fehlender Unterlagen zum Nachweis von Qualifikationen oder langwieriger Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen sowie fehlender sozialer Netzwerke.

Zur besseren Arbeitsmarktintegration werden vom Staat Sprach- und Integrationskurse angeboten (z.B. in den Unterkünften des COA). Bei der Anerkennung von Qualifikationen unterstützt die Organisation *Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven (SBB)*, <https://www.s-bb.nl/>.

Unterstützung bei der Arbeitssuche bieten außerdem verschiedene NGOs (siehe Adressen).

Zugang zu Sozialleistungen

Asylsuchende erhalten während des Asylverfahrens eine wöchentliche Beihilfe, siehe oben unter „Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende“.

International Schutzberechtigte und Inhaber subsidiären Schutzes haben zu den gleichen Bedingungen wie niederländische Bürgerinnen und Bürger Zugang zu Sozialleistungen. Es gibt keine besonderen Bestimmungen für Flüchtlinge.

Zu den Sozialleistungen in den Niederlanden gehören unter anderem:

- Sozialhilfe (*Bijstandsuitkering*)
- Zuschuss zu Mietkosten und Krankenversicherungsbeiträgen (*Huur- en zorgtoeslag*)
- Kindergeld (*Kinderbijslag*),
- Kinderzuschlag (*kindgebonden budget*) und Kinderbetreuungsgeld (*Kinderopvangtoeslag*)

Um Anspruch auf die genannten Leistungen zu haben, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, beispielsweise muss das Einkommen unter einem bestimmten Betrag liegen. Weitere Voraussetzungen hängen von der Art der Leistung ab. Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen an alle rechtmäßigen Einwohnerinnen und Einwohner der Niederlande mit Kindern gezahlt.

Ab Januar 2021 ist eine Gesetzesänderung geplant: Sozialhilfe sowie die Zuschüsse zu Mietkosten und Krankenversicherungsbeiträgen sollen erst nach 2 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt an Schutzberechtigte gezahlt werden. Bis dahin sollen sie von den Kommunen direkt unterstützt werden.

Die Sozialleistungen müssen am Wohnort beantragt werden. Eine Hürde stellt die relativ lange Bearbeitungszeit von bis zu 8 Wochen dar. COA und NGOs helfen Schutzberechtigten bei den Anträgen für Sozialleistungen.

Die Sozialhilfebeträge für Zusammenlebende sind niedriger als für Alleinstehende. Das gilt auch, wenn die in einem Haushalt zusammenlebenden Personen nicht miteinander verwandt sind.

Für Menschen mit geringem Einkommen gibt es in vielen Städten gemeinnützige Tafeln, die Lebensmittel an Bedürftige verteilen (*voedselbank*).

Zugang zu Bildungseinrichtungen

In den Niederlanden besteht Schulpflicht bis zum Alter von 18 Jahren. Das gilt auch für Asylsuchende. Kinder bis 12 Jahre besuchen in der Regel eine Grundschule in der Nähe der Aufnahmeeinrichtung, in der sie untergebracht sind. Kinder, die zwischen 12 und 18 Jahren alt sind, besuchen zu Beginn zunächst eine internationale Klasse, bis ihre Niederländischkenntnisse für den Besuch einer regulären Klasse ausreichend sind.

Für Erwachsene werden in den Unterkünften für Asylsuchende (AZC) des COA Bildungsprogramme angeboten. Mangelhafte Sprachkenntnisse sind eine Hürde für die Teilnahme an berufsbildenden Maßnahmen. Außerdem haben Asylsuchende keinen Anspruch auf staatliche Studienbeihilfe.

Für den Unterricht von schutzberechtigten Kindern ist die Kommune, in der sie wohnen, zuständig. Dort besuchen sie in der Regel die reguläre Schule.

Zugang zu Sprachkursen

In den Unterkünften des COA werden Sprachkurse für Asylsuchende angeboten, bei denen die Gewährung internationalen Schutzes wahrscheinlich ist (z.B. aus Syrien, Eritrea oder für Staatenlose).

Integrationskurse

Neue Einwohnerinnen und Einwohner der Niederlande zwischen 18 und 67 Jahren sind verpflichtet, einen Integrationskurs zu besuchen. Sobald man eine Aufenthaltsgenehmigung bekommen hat, muss man sich für einen Kurs anmelden. Dazu erhält man ein Schreiben von der Bildungsagentur DUO (*Dienst Uitvoering Onderwijs*).

Nach drei Jahren muss man drei Prüfungen ablegen: niederländische Sprache, Kenntnisse über die niederländische Gesellschaft, Orientierung auf dem niederländischen Arbeitsmarkt. Bei Personen, die zunächst einen Alphabetisierungskurs besuchen müssen, verlängert sich die Frist auf fünf Jahre.

Für die Kosten für die Teilnahme an den Integrationskursen und die Prüfungen kann bei DUO ein Darlehen beantragt werden. Schutzberechtigte müssen das Darlehen nicht zurückzahlen, wenn sie die Prüfungen bestehen. Integrationskurse können auf dieser Website gesucht werden: <https://www.zoekinburgerschool.nl/>

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Nach dem niederländischen Gesetz gibt es keine Definition von vulnerablen Gruppen.

Die Einwanderungsbehörde IND prüft bei Beginn des Asylverfahrens, ob Asylsuchende besonders schutzbedürftig sind und besondere Unterstützung benötigen. Unbegleitete Minderjährige gelten generell als besonders schutzbedürftig.

Bei einer ärztlichen Untersuchung zu Beginn des Asylverfahrens wird geprüft, ob Asylsuchende geistig und körperlich zur Anhörung in der Lage sind und ob besondere Bedarfe bestehen.

Je nach Bedarf werden besondere Verfahrensgarantien bei der Anhörung gewährt, beispielsweise Anhörung durch eine weibliche Person, Anwesenheit einer Vertrauensperson, zusätzliche Erläuterungen während der Anhörung oder Verschiebung der Anhörung.

Ob eine Person im Grenzverfahren in Gewahrsam genommen werden kann, wird im Fall von besonderen Umständen individuell geprüft, beispielsweise bei gesundheitlichen oder geistigen Einschränkungen. Sofern erforderlich, werden Asylsuchende aus dem Gewahrsam an der Grenze in normale Aufnahmeeinrichtungen verlegt.

Opfer von Menschenhandel können eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer der Ermittlungen erhalten, wenn sie mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-Einheit in den Niederlanden. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht



berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.



Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Infomaterial zu den Niederlanden für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:

„Informationen für Geflüchtete in den Niederlanden“

Portal des niederländischen Flüchtlingshilfswerks *VluchtelingenWerk* auf Niederländisch, Englisch, Französisch, Farsi, Dari, Somali, Arabisch, Tigrinisch und Türkisch.

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/forrefugees/belangrijke-informatie-je-eigen-taal?language=en>

„Neu in den Niederlanden. Für Arbeitsmigranten, Asylberechtigte und Familienzusammenführung“

Broschüre des niederländischen Sozialministeriums auf Niederländisch, Englisch, Arabisch, Dari, Deutsch, Farsi, Französisch, Paschtu, Somali, Tigrinisch und Türkisch.

<https://www.government.nl/topics/immigration-to-the-netherlands/documents/leaflets/2014/07/08/new-in-the-netherlands-for-persons-entitled-to-asylum-or-forming-a-family-and-immigrants-seeking-family-reunification>

„MyCOA: Portal für Asylsuchende in Unterkünften des COA“

Informationen über das Leben in den Niederlanden auf Niederländisch, Englisch, Arabisch, Armenisch, Französisch, Farsi, Russisch, Somali, Spanisch, Tigrinisch und Türkisch:

<https://www.mycoa.nl/en>

Broschüren unter <https://www.mycoa.nl/en/content/print-info-sheets>

w2eu.info – welcome to europe

Unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge in den Niederlanden auf Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika: <https://w2eu.info/en/countries/netherlands>

UNHCR The Netherlands – Where to seek help?

Verzeichnis von Organisationen, die Asylsuchende und Geflüchtete in den Niederlanden unterstützen: <https://help.unhcr.org/netherlands/where-to-seek-help/>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

VluchtelingenWerk

Surinameplein 122

1058 GV Amsterdam

Tel. +31 20 346 72 00

E-Mail: info@vluchtelingenwerk.nl

Büros in den meisten Aufnahmezentren

Suche nach regionalen Standorten:

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/forrefugees>

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/forrefugees/geen-verblijfsvergunning-wat-nu?language=en>

Information über das Asylverfahren, Begleitung zu Anhörungen, Sozialberatung, Beratung zu Arbeitssuche, Integration, Bildung, Familienzusammenführung, Rückkehr ins Herkunftsland

Rechtsberatung

Raad voor Rechtsbijstand

Organisiert den Rechtsbeistand durch Anwälte während des Asylverfahrens in den Aufnahmezentren

E-Mail: info@rvr.org

Telefon: +31 88 787 1000

<https://www.rechtsbijstand.nl/>

VluchtelingenWerk

Surinameplein 122

1058 GV Amsterdam

Tel. +31 20 346 72 00

E-Mail: info@vluchtelingenwerk.nl

Suche nach regionalen Standorten:

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/forrefugees>

Nennt Anwälte und Rechtsberater

ASKV / Steunpunt Vluchtelingen

Frederik Hendrikstraat 111 –c

1052 HN Amsterdam

Tel. +31 20 6272408

E-Mail: info@askv.nl

www.askv.nl

Rechtsberatung für abgelehnte Asylsuchende

Gesundheitsversorgung und Beratung

Hotline für Asylsuchende zu Gesundheitsfragen

<https://www.gzasielzoekers.nl/en/iamasylumseeker/gzahotline>

Onlineportal „Gezond in Nederland“

Informationen auf Niederländisch, Arabisch und Tigrinja

<https://www.gezondinnederland.info/>

Doktors van de Wereld

Nieuwe Herengracht 20

1018 DP Amsterdam

Tel. +31 20 7653801

E-Mail: zorgrecht@doktersvandewereld.org

<https://doktersvandewereld.org>

Medizinische Hilfe für Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung

Kruispost

Oudezijds Voorburgwal 129
1012 EP Amsterdam
Tel. +31 20 624 90 31
E-Mail: Kruispost@oudezijds100.nl
www.kruispost.nl
Medizinische Versorgung für Nichtversicherte
Psychosoziale Beratung

Arbeitssuche

Refugee Talent Hub

KPMG building
A-tower, TOO 7th floor
Laan van Langerhuize 1
1186 DS Amstelveen
E-Mail: info@refugeetalenthub.com
<https://refugeetalenthub.com/en/info/refugee-talent>
Weiterbildungen, Bewerbungstrainings, Treffen mit Arbeitgebern, Mentorenprogramme

UAF

Newtonlaan 71
3584 BP in Utrecht
Tel. +31 30 2041504
E-Mail: vraag@uaf.nl
<https://www.uaf.nl/en>
Anfragen bevorzugt per E-Mail, Telefonnummer für Rückruf hinterlassen
Besuch nur nach Terminvereinbarung
Erste individuelle Information über den UAF Advisor online: <https://www.uaf.nl/en/for-refugees/>
Beratung zu Studium und Arbeit in den Niederlanden, Coaching, Mentoren, finanzielle Unterstützung

Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven (SBB)

Louis Braillelaan 24
2719 EJ Zoetermeer
Tel. +31 88 338 00 00
E-Mail: info@s-bb.nl
www.s-bb.nl
Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen

Sprachkurse

Suche nach Anbietern von Sprach- und Integrationskursen:

www.zoekinburgerschool.nl

Beratung für vulnerable Gruppen

CoMensha

Smallepad 30
3811 MG Amersfoort
Tel. +31 33 448 11 86
E-Mail: info@comensha.nl
www.comensha.nl
Beratung für Opfer von Menschenhandel

COC Netherlands

Nieuwe Herengracht 49
1011 RN Amsterdam
Tel. +31 20 623 4596
E-Mail: info@switchboard.nl
www.coc.nl
Beratung für LGBTI-Personen, soziale Aktivitäten

LGBT Asylum Support

E-Mail: info@lgbtasylumsupport.nl
<https://lgbtasylumsupport.nl/>
Beratung für LGBTI-Asylsuchende

Kindertelefoon

Tel. 0800-0432
Chat: www.kindertelefoon.nl/chat
Hotline für Minderjährige

Lebensmittel

Voedselbank

Lebensmittelausgaben
Tel. 088 543 543 5
<https://www.voedselbankennederland.nl/vertalingen/english/>
Standorte: <https://www.voedselbankennederland.nl/ik-zoek-hulp/voedselbank-in-de-buurt/>

Unterkünfte

Takecarebnb

E-Mail: info@takecarebnb.org

<https://takecarebnb.org/en/>

Vermittlung von Gastfamilien für bis zu 3 Monaten für Schutzberechtigte

Notunterkünfte und Hilfe für abgelehnte Asylsuchende

Liste von Organisationen in verschiedenen Regionen der Niederlande:

<http://www.stichtinglos.nl/noodopvang>

Hilfe für Migrantinnen und Migranten ohne Papiere

ASKV / Steunpunt Vluchtelingen

Frederik Hendrikstraat 111 –c

1052 HN Amsterdam

Tel. +31 20 6272408

E-Mail: info@askv.nl

www.askv.nl

Rechts- und Sozialberatung

Het Wereldhuis

Nieuwe Herengracht 18

1018 DP Amsterdam

Tel. +31 6-22 82 14 72

E-Mail: info@wereldhuis.org

<http://wereldhuis.org/en/>

Rechts- und Sozialberatung, Mensa, Kleiderkammer, Sprachkurse

Vluchtelingen in de Knel

Hoogstraat 301B

5654 NB Eindhoven

Tel. +31 40-2569517

E-Mail: opvangaanvraag@vluchtelingenindeknel.nl

<https://www.vluchtelingenindeknel.nl/opvang-en-begeleiding/ikhebopvangnodig/>

Unterkunft und Rechtsberatung für abgelehnte Asylsuchende

Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland

VluchtelingenWerk

Surinameplein 122

1058 GV Amsterdam

Tel. +31 20 346 72 00

E-Mail: info@vluchtelingenwerk.nl

Suche nach regionalen Standorten:

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/forrefugees>

<https://www.vluchtelingenwerk.nl/forrefugees/geen-verblijfsvergunning-wat-nu?language=en>

IOM The Netherlands

P.O. Box 10796

2501 Den Haag

Tel. +31 88 746 44 66

E-Mail: missionthehague@iom.int

www.iom-nederland.nl

Quellen

- Country Report: Netherlands; aida Asylum Information Database, 2019 Update; <https://www.asylumineurope.org/reports/country/netherlands>
- VluchtelingenWerk (niederländisches Flüchtlingshilfswerk), Helpdesk, Broschüren und Informationsportal, <https://www.vluchtelingenwerk.nl/forrefugees/belangrijke-informatie-je-eigen-taal?language=en>
- Immigratie- en Naturalisatiedienst IND (Niederländische Einwanderungsbehörde), <https://ind.nl/en>
- UNHCR The Netherlands, <https://help.unhcr.org/netherlands/>
- w2eu.info – welcome to Europe, <https://w2eu.info/en/countries/netherlands>